

INFORMATION

STAND: 01.04.20

Legionellengefahr

– fachgerechte Außerbetriebnahme von Trinkwasser-Installationen

Die Vorgaben von Bund und Ländern zur Eindämmung der Corona-Infektionen haben vielerorts die Schließung oder zumindest starke Nutzungs-Einschränkung von Einrichtungen zur Folge. Der Corona-Virus ist zwar nicht über das Trinkwasser übertragbar, bringt jedoch trotzdem eine indirekte Gefährdung des Trinkwassers mit sich.

- **Nicht-Nutzung von Trinkwasser-Installationen kann zu Vermehrung von Legionellen führen!**

Es ist zu beachten, dass mit dem Schließungsgebot durch die Regierung auch der bestimmungsgemäße Betrieb von Trinkwasser-Installationen nicht mehr gegeben ist. Der bei der Planung zugrunde gelegte **regelmäßige Austausch in den Wasserleitungen** ist aufgrund einer Betriebsunterbrechung nicht mehr sichergestellt, was zu Stagnationsbedingungen führt und damit das Risiko mikrobieller Verkeimung mit Legionellen und anderen pathogenen Keimen im Trinkwasser stark erhöht.

- **Was ist zu tun?**

Nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung, ...ist in Trinkwasser-Installationen der bestimmungsgemäße Betrieb jederzeit sicherzustellen. Das bedeutet, auch wenn sich keine Gäste, Besucher oder andere Nutzer im Gebäude aufhalten, die Restaurantküche kalt bleibt oder im Betrieb kein oder nur wenig Wasser fließt, muss eine bestimmungsgemäße Nutzung simuliert werden, indem die Entnahmestellen

- spätestens **alle 72 Stunden** mindestens bis Erreichen der Temperaturkonstanz genutzt bzw. **gespült werden**, damit das in den Leitungen befindliche Trinkwasser ausgetauscht wird.
- Bei Betriebsunterbrechungen von mehr als 3 Tagen sind vorbeugende und nachsorgende Maßnahmen zu organisieren, um einen technisch und hygienisch einwandfreien Zustand der Trinkwasser-Installation sicherzustellen.
- Nach den Vorgaben der a.a.R.d.T., die jüngst in der Tabelle 2 der neuen Richtlinie VDI 6023-3/3810-2 konsolidiert wurden, kann bei Trinkwasser-Installationen, welche **länger als 72 Stunden nicht genutzt** werden, zu Beginn der Betriebsunterbrechung die jeweilige **Absperreinrichtung geschlossen** werden.
- Sollen die **Leitungen nicht abgesperrt** und weiterhin gespült werden, kann es je nach geplanter Dauer der Betriebsunterbrechung sinnvoll sein, die **Trinkwassererwärmung abzuschalten**. Wenn die TWE abgestellt werden soll, muss diese dann jedoch auch kalt ausgespült werden, d.h. die Warmwasserleitungen sollten nicht erst langsam durch den für Legionellen günstigen Temperatur-Bereich abkühlen. Die Zirkulationspumpe sollte während der Spülmaßnahmen trotzdem in Betrieb bleiben, um auch in der ansonsten stagnierenden Zirkulations-Leitung ebenfalls für einen Wasseraustausch zu sorgen. Bei Betriebsunterbrechungen ab 4 Wochen sollte generell die Wasserversorgung abgesperrt und die Zirkulationspumpe abgeschaltet werden.

- Bei **Wieder-Inbetriebnahme nach spätestens 7 Tagen** genügt es, das **Wasser mindestens fünf Minuten fließen** zu lassen. Wichtig ist hierbei, mehrere Entnahmestellen gleichzeitig zu öffnen, um für eine genügend starke Durchströmung der Verteilungen zu sorgen. Die Spülung wird getrennt sowohl in der Kalt- als auch in der Warmwasserleitung durchgeführt.
- Bei **Wiederinbetriebnahme nach maximal 4 Wochen** ist ein **vollständiger Wasseraustausch** an allen Entnahmestellen durch Spülung mit Wasser nach DVGW-Arbeitsblatt 557 durchzuführen.
- Sollte die **Unterbrechung länger als einen Monat dauern**, sind **zusätzliche mikrobiologische Kontrolluntersuchungen** (allgemeine Keimzahl) und Legionellen durchzuführen, und zwar sowohl in den Kalt- als auch in den Warmwasserleitungen. Es empfiehlt sich hier ein Umfang der Beprobung analog einer orientierenden Untersuchung nach TrinkwV.
- Ist eine Stilllegung von mehr als 6 Monaten abzusehen, ist sogar die Anschlussleitung durch das WVU abzutrennen und zur Wiederinbetriebnahme gemäß DIN EN 806-4 vorzugehen.

- **Fazit:**

Die Corona-Krise beutelt die gesamte Wirtschaft. Um den Schaden nicht noch zu verschlimmern, und bei der nächsten Routine-Untersuchung plötzlich auch noch mit Positiv-Befunden auf Legionellen ein böses Erwachen zu erleben, sollte man tunlichst auf regelmäßigen Wasseraustausch in den häuslichen Wasserleitungen achten.

Quelle: DVQST e.V. Fachpublikation Nr. 01-2020 vom 18.03.2020

Weitere Informationen zur Trinkwasserverordnung erhalten Sie auch im [DEHOGA Shop](#)

Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen. Für Schäden, die durch die Verwendung dieses Dokuments entstehen könnten, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hier von ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten. Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der verwendeten Dokumente und beachten Sie unsere Verbandsmittelungen.

----- DEHOGA Nordrhein-Westfalen -----